

2538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1982  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll im Art.28 Abs.2 B-VG ausdrücklich festgelegt werden, daß die Entschließung des Bundespräsidenten bei Einberufung des Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung auf Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat oder des Bundesrates keiner Gegenzeichnung des Bundeskanzlers im Sinne des Art.67 Abs.2 B-VG bedarf.

Ferner wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß der Art.60 Abs.1 B-VG (Wahl des Bundespräsidenten) neu gefaßt. Insbesondere soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß in jenen Fällen, in denen sich nur ein Wahlwerber der Wahl stellt, die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1982 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 07 05

S t o i s e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann